

Benutzungsordnung und Tarif

für den Grillplatz in Wulften am Harz

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Wulften am Harz - nachstehend Gemeinde genannt - stellt auf dem Gelände östlich des Sportplatzes in Wulften einen Grillplatz zur Benutzung zur Verfügung.

Die Verwaltung wird von einem von der Gemeinde beauftragten Grillplatzbetreuer übernommen.

Die Benutzung des Grillplatzes ist grundsätzlich nur Einwohnern der Gemeinde bzw. den örtlichen Vereinen und Verbänden gestattet. Der Bürgermeister und der Gemeindedirektor können nach Prüfung des Einzelfalles auch auswärtigen Anmietern eine Nutzung des Grillplatzes gestatten.

§ 2

Hausrecht

- (1) Der Betreuer übt für die Gemeinde gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Bei Ruhestörung, Vandalismus und Nichtbeachtung der Nutzungsordnung kann durch Vertreter der Gemeinde Wulften am Harz, die Polizei oder den Grillplatzbetreuer zu jederzeit die Grillplatzanlage geschlossen werden.

§ 3

Benutzungsbedingungen

- (1) Im Interesse aller Benutzer ist es notwendig, auf Sauberkeit und pflegliche Behandlung aller Einrichtungen und aller Gerätschaften größten Wert zu legen.
- (2) Generell sollte auf den Rosten nur gegrillt werden; als Brennmaterial ist lediglich Holz- bzw. Grillkohle zugelassen. Diese Materialien hat der Benutzer mitzubringen.
- (3) Der entstandene Müll und Abfall ist vom Mieter vor der Rückgabe der Anlage selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Brennmaterial in der Lagerfeuerstelle auf dem Grillplatz abzulöschen und gefahrlos zu beseitigen.
- (5) Der Mieter hat nach der Veranstaltung den Grillplatz und die Einrichtungsgegenstände dem Betreuer in einem ordnungsgemäßen Zustand wieder zu übergeben.

Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe hat die Gemeinde das Recht, den Grillplatz auf Kosten des Benutzers wieder herzustellen.

Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die Mietgegenstände als vom Mieter in einwandfreiem Zustand übernommen.

- (6) Das Zelten im Bereich des Grillplatzes wird nur im Einzelfall und auf Antrag gestattet.
- (7) Der Mieter hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar durch Geräusche belästigt werden. Die Ruhezeiten der Gefahrenabwehrverordnung der Samtgemeinde Hattorf am Harz sind zu beachten.

Live-Musik und das Abspielen von Musik mit Verstärkergeräten sind während der gesamten Benutzung untersagt.

- (8) Die Nutzung des Grillplatzes wird nur für Veranstaltungen bis 22.30 Uhr zugelassen. Über Ausnahmen entscheiden der Bürgermeister oder der Gemeindedirektor.
- (9) Die Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen auf dem Grillplatz wird auf 90 Personen begrenzt. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass sich nicht mehr Personen auf dem Gelände aufhalten. Über Ausnahmen entscheiden der Bürgermeister oder der Gemeindedirektor.
- (10) Die Benutzung des Grillplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Besondere Vorsicht ist bei der Verwendung von Anzündhilfen geboten.
- (11) Eine Rechtspflicht kann aus einer gegebenen Zusage nicht abgeleitet werden, wenn infolge von Umständen, die von der Gemeinde nicht zu vertreten sind, der Grillplatz nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
- (12) Der Mieter hat der Gemeinde mit dem schriftlichen Antrag auf Nutzung des Grillplatzes eine verantwortliche Person zu benennen.

§ 4

Haftung

Der Mieter haftet der Gemeinde gegenüber für Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung angemieteten Anlagen, Einrichtungen und Gerätschaften verursacht werden. Er ist verpflichtet, jeden Schaden sofort dem Grillplatzbetreuer anzuzeigen.

§ 5

Tarif

- (1) Der Grillplatz kann zu folgenden Entgelten gemietet werden, wobei der Tarif für **eine** Veranstaltung, höchstens jedoch für **einen** Tag gilt.

1. Benutzungsgebühr

a) Anmieter aus der Gemeinde	40,00 Euro
b) auswärtige Anmieter	80,00 Euro

2. Kautions für Roste und mängelfreie Übergabe

a) Anmieter aus der Gemeinde	50,00 Euro
b) auswärtige Anmieter	100,00 Euro

- (2) In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsausschuss von dieser Entgeltregelung abweichende Regelungen beschließen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung und der Tarif treten mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Grillplatzordnung und der Grillplatztarif vom 23.07.1997 einschl. aller hierzu erlassenen Nachträge außer Kraft.

Wulften am Harz, den 20.12.2007

Gez. Hellwig
Gemeindedirektor